

Bundessozialgericht

- 11 RKL w 8/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung in Berlin am 7. September 1977
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
20. Juni 1974 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist Angestellter. Er überschreitet seit 1956 mit seinem Gehalt die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und hat seitdem die Versicherung bei der Techniker-Krankenkasse - einer Ersatzkasse - freiwillig fortgesetzt. Von 1961 bis August 1973 bewirtschaftete er einen landwirtschaftlichen Betrieb von 10,70 ha, der ihm 1968 übertragen wurde.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) vom 10. August 1972 (BGBl I S 1433) nahm die Beklagte den Kläger als Pflichtmitglied und für Beiträge bis August 1973 in Anspruch. Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg.

Mit der zugelassenen Revision beantragt der Kläger die Aufhebung der Vorentscheidungen.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Der Senat hat mit Beschluß vom 5. Dezember 1974 das Verfahren ausgesetzt und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) darüber eingeholt, ob die Vorschrift des § 94 Abs 1 KVLG insofern verfassungswidrig ist, als sie zwar landwirtschaftlichen Unternehmern, die bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert waren, nicht aber Unternehmern, die bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert waren, die Möglichkeit einer Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 2 KVLG eröffnet. Das BVerfG hat durch Beschluß vom 9. Februar 1977 die Verfassungsmäßigkeit von § 94 Abs 1 KVLG in dem zu prüfenden Umfange bejaht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

- 3 -

Der Kläger hat gleichwohl die Revision aufrechterhalten, ohne weitere Ausführungen zu machen. Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision ist nicht begründet.

Der Kläger war in der streitigen Zeit (Oktober 1972 bis August 1973) auf Grund von § 2 Abs 1 Nr 1 KVLG in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig. Die Befreiungsvorschriften dieses Gesetzes (§§ 3, 4, 94) galten für ihn nicht. Insoweit bestand auch keine Gesetzeslücke.

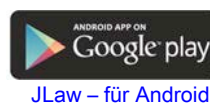
Wie der erkennende Senat in seinem Beschluß vom 5. Oktober 1974 dargelegt hat, wäre die Revision nur dann nicht zurückzuweisen, wenn § 94 Abs 1 KVLG den Kreis der Begünstigten verfassungswidrig abgegrenzt hätte. Nach dem Beschluß des BVerfG vom 9. Februar 1977 ist § 94 Abs 1 KVLG jedoch verfassungsmäßig, soweit er nicht auch den bei einem Krankenversicherungsträger versicherten Landwirten eine Befreiungsmöglichkeit eingeräumt hat. An diese Entscheidung ist der Senat gebunden (vgl § 31 Abs 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz).

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Sonach war die Revision mit der sich aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen (§ 170 Abs 2 Satz 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)